

GESETZ
über die Betreuung und Pflege (BPG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die
Krankenversicherung (KVG)¹ und auf Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 90 Absatz 1 der
Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre Betreuung und Pflege sowie intermediäre Strukturen zu tragbaren Kosten sicherzustellen.

² Es regelt die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Gesellschaft, einer gemeinsamen Strategie und einer gemeinsamen Entscheidungsfindung sowie die Versorgungsaufgaben und die Finanzierung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf die für die Sicherstellung der Versorgung relevante Betreuung und Pflege durch Leistungserbringer mit ambulanten, intermediären und stationären Angeboten. Davon ausgenommen sind Leistungen, soweit sie der Verordnung über Institutionen der Behindertenhilfe³ oder der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE)⁴ unterstehen und Leistungen von Spitälern und anderen medizinischen Einrichtungen.

Artikel 3 Definitionen

¹ Die ambulanten Leistungen umfassen insbesondere die allgemeine ambulante Pflege, die spezialisierte ambulante Pflege (Psychiatrie, palliative Versorgung, Demenz usw.) sowie die Hilfe und Betreuung zuhause (Hauswirtschaft, Entlastungsdienst, Mahlzeitendienst usw.). Als ambulante Pflege

¹ SR 832.10

² RB 1.1101

³ RB 20.3447

⁴ RB 20.3481

gelten Pflegeleistungen, die aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ausserhalb von Pflegeeinrichtungen erbracht werden.

² Die intermediären Strukturen umfassen alle Angebote, die zwischen der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege angesiedelt und für Personen bestimmt sind, die in der Selbstständigkeit eingeschränkt oder pflegebedürftig sind. Sie umfassen insbesondere Tages- und Nachtstrukturen sowie betreute Wohnformen.

³ Die stationären Leistungen umfassen die allgemeine stationäre Pflege und die spezialisierte stationäre Pflege (palliative Versorgung, Demenz, Pflege von schwerstpflegebedürftigen Personen usw.), die aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs in einer Pflegeeinrichtung erbracht werden sowie die Betreuungs- und Pensionsleistungen in Pflegeeinrichtungen.

⁴ Pflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, die der stationären Betreuung und Pflege dienen und auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind.

⁵ Im Übrigen gelten die Begriffe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)⁵.

Artikel 4 Eigentümerstrategie für die gemeinsame Gesellschaft

¹ Die Eigentümerstrategie definiert insbesondere Grundsätze, Ziele und Prioritäten der gemeinsamen Gesellschaft von Kanton und Gemeinden für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre Betreuung und Pflege sowie intermediäre Strukturen zu tragbaren Kosten.

² Die Eigentümerstrategie berücksichtigt den Bedarf der Bevölkerung sowie die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden. Sie beachtet übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes.

³ Für ihre Verbindlichkeit bedarf die Eigentümerstrategie der Zustimmung der Generalversammlung. Der Landrat regelt die Erarbeitung der Eigentümerstrategie in einer Verordnung.

⁴ Der Verwaltungsrat der gemeinsamen Gesellschaft sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet der Generalversammlung Bericht über deren Einhaltung und stellt die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

⁵ Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.

2. Kapitel: **GEMEINSAME GESELLSCHAFT**

1. Abschnitt **Organisation**

⁵ SR 832.10

Artikel 5 Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

¹ Für die Sicherstellung der Versorgung in der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie der intermediären Strukturen besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck (Gesellschaft).

² Die Gesellschaft wird unter der in den Statuten aufgeführten Firma ins Handelsregister eingetragen.

³ Die Gesellschaft ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

⁴ Soweit dieses Gesetz, darauf gestützte Erlasse oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die Gesellschaft sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts⁶ über die Aktiengesellschaft.

Artikel 6 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gemeinwohls durch Sicherstellung der Versorgung in der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie in den intermediären Strukturen. Weiter bezweckt die Gesellschaft die Planung, Steuerung und Koordination der Leistungen und Angebote.

Artikel 7 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt bei der Gründung 200'000 Franken und ist bar zu liberieren. Der Kanton und die Gemeinden besitzen je die Hälfte der Aktien. Die Aufteilung der Aktien unter den Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Gemeinden.

² Nach der Gründung der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung abschliessend über eine Kapitalerhöhung oder Einzahlung in die Eigenkapitalreserve durch Kanton und Gemeinden bis 2'000'000 Franken. Ein Beschluss von mehr als 2'000'000 Franken unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung des Kantons. Der Beschluss ist für Kanton und Gemeinden verbindlich. Sie leisten die Kapitalerhöhung oder die Einzahlung in die Eigenkapitalreserve im Verhältnis ihrer Aktienanteile.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Verteilung der Aktien in einer Verordnung.

Artikel 8 Organe

¹ Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Tarifkommission;
- d) die Revisionsstelle.

⁶ SR 220

² Der Landrat regelt die weitere Organisation und die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

Artikel 9 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten
a) Inhalt

¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 20'000'000 Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.

² Beschlüsse über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 10'000'000 Franken oder die Schliessung von Pflegeeinrichtungen der stationären Betreuung und Pflege unterstehen der fakultativen Volksabstimmung und sind im Amtsblatt zu publizieren. Die Referendumsfrist beginnt mit der Publikation im Amtsblatt.

² Vor Ablauf der Referendumsfrist oder vor Erwirkung des Abstimmungsergebnisses dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

Artikel 10 b) Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁷ und dem Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁸, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren nach Artikel 9 Absatz 2 sind dem Regierungsrat einzureichen.

² Die Gesellschaft bereitet die Abstimmung zuhanden der Gemeinden vor. Die Gemeinden führen die Abstimmung im Namen und im Auftrag der Gesellschaft durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

³ Die Abstimmungsvorlage gilt als angenommen, wenn ihr eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, zustimmt.

⁴ Das Verfahren nach dieser Bestimmung gilt auch bei einer Kapitalerhöhung oder einer Einzahlung in die Eigenkapitalreserve nach Artikel 7 Absatz 2, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Artikel 11 Darlehen

¹Der Kanton kann der Gesellschaft verzinsliche Darlehen gewähren, wenn dies für die Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

² Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn die Gesellschaft die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen oder zu angemessenen Bedingungen von Dritten beschaffen kann.

⁷ RB 1.1101

⁸ RB 2.1201

³ Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig, über Darlehen bis zu 5'000'000 Franken zu befinden. Über höhere Darlehen befindet der Landrat abschliessend.

Artikel 12 Haftung

¹ Die Haftung der Gesellschaft und ihrer Organe richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁹.

² Der Kanton Uri und die Gemeinden haften solidarisch und intern im Verhältnis ihrer Aktienanteile für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

Artikel 13 Personal

¹ Die Gesellschaft regelt die Beziehungen zu ihren Organen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Zivilrecht.

² Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben. Er erlässt ein Personalreglement bei dessen Erarbeitung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise miteinbezogen werden.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft unterstehen der Verordnung über die Pensionskasse Uri¹⁰.

Artikel 14 Rechtsbeziehungen sowie Rechte und Pflichten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern unterstehen öffentlichem Recht.

² Die Rechte und Pflichten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger richten sich nach dem Zivilgesetzbuch¹¹ und dem Gesundheitsgesetz¹².

Artikel 15 Medizinische Akten

Das Recht an medizinischen Akten richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz¹³.

⁹ RB 1.1101

¹⁰ RB 2.4221

¹¹ SR 210

¹² RB 30.2111

¹³ RB 30.2111

2. Abschnitt **Aufgaben**

Artikel 16 Sicherstellung der Versorgung

¹ Die Gesellschaft stellt die Versorgung der Bevölkerung des Kantons Uri mit einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie intermediäre Strukturen sicher. Sie gewährleistet eine wirksame und bedarfsgerechte Planung, Steuerung und Koordination der Leistungen und Angebote im Sinne einer integrierten Versorgung. Sie sorgt dafür, dass pflegebedürftige Personen so lange wie möglich selbständig und selbstbestimmt wohnen und leben können.

² Die Gesellschaft kann zur Sicherstellung der Versorgung einzelne Aufgaben gemäss diesem Abschnitt durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern dies der bedarfsgerechten, qualitativ guten und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege dient. Die Leistungsaufträge können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Die Gesellschaft gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

³ Für die Sicherstellung der stationären Betreuung und Pflege schliesst die Gesellschaft mit den übrigen Einrichtungen auf der kantonalen Pflegeheimliste (Listenpflegeheime) Leistungsaufträge ab.

Artikel 17 Aufgaben

¹ Die Gesellschaft erbringt die zur Sicherstellung der Versorgung notwendigen ambulanten und stationären Leistungen und bietet die erforderlichen intermediären Strukturen an.

² Die Gesellschaft erfüllt zudem folgende weitere Aufgaben:

- a) Beratung und Information der Bevölkerung zu Fragen der Pflege und Betreuung nach diesem Gesetz;
- b) Beratung und Unterstützung von Bezugspersonen;
- c) Förderung von geeigneten Massnahmen, um betreuende und pflegende Bezugspersonen zu entlasten;
- d) Förderung der Selbsthilfe und Prävention;
- e) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selbst erbracht werden können;
- f) Aus- und Weiterbildung für das benötigte Fachpersonal.

Artikel 18 Leistungs- und Aufnahmepflicht

Im Rahmen ihrer Kapazitäten und Möglichkeiten sind die Gesellschaft und andere Leistungserbringer mit Leistungsauftrag verpflichtet, pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton nach rechtsgleichen Kriterien, medizinischer Dringlichkeit und unabhängig von Alter und sozialem Status zu

pflegen und aufzunehmen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Kapazitäten zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend sind.

Artikel 19 Unternehmerische Tätigkeit ausserhalb des Versorgungsauftrags

¹ Die Gesellschaft ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit sich das mit den Aufgaben nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Erlassen verträgt. Die unternehmerische Tätigkeit muss betriebswirtschaftlich begründet sein.

² Die Gesellschaft kann namentlich:

- a) in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich an Unternehmungen beteiligen.

³ Die mit der unternehmerischen Tätigkeit ausserhalb des Versorgungsauftrags verbundenen Kosten und Erträge sind separat zu erfassen und auszuweisen.

3. Abschnitt Aufbau und Übertragungen

Artikel 20 Übertragung von öffentlich-rechtlichen Organisationen und Einrichtungen

¹ Die Gesellschaft übernimmt von den bestehenden öffentlich-rechtlichen Organisationen und Einrichtungen der Betreuung und Pflege im Kanton Uri durch Vermögensübertragung die Aktiven und Passiven zu Buchwerten, das Personal, die Infrastrukturen und allfällige Grundstücke sowie sämtliche weiteren Rechte und Pflichten. Die Vermögensübertragung erfolgt ohne finanzielle Entschädigung.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Übertragung.

Artikel 21 Übertragung von privatrechtlichen Organisationen und Einrichtungen

Privatrechtliche Organisationen und Einrichtungen der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie intermediäre Strukturen im Kanton Uri können die Aktiven und Passiven zu Buchwerten, das Personal, die Infrastrukturen und allfällige Grundstücke sowie sämtliche weiteren Rechte und Pflichten durch Vermögensübertragung an die Gesellschaft übertragen. Die Vermögensübertragung erfolgt ohne finanzielle Entschädigung.

Artikel 22 Übertragung und Implementierung

Der Landrat regelt die Einzelheiten der Übertragung und Implementierung in die Gesellschaft in einer Verordnung, namentlich:

- a) den Übertragungsvertrag;
- b) die Übertragung von einzelnen Vermögenswerten und Grundstücken;
- c) das Personal;
- d) die Grundlagen der Implementierung;
- e) den Vollzug.

Artikel 23 Kosten für Aufbau und Implementierung

¹ Für den Aufbau der Gesellschaft und die Implementierung der bestehenden Organisationen und Einrichtungen leisten der Kanton und die Gemeinden der Gesellschaft ohne Rückerstattungsanspruch einen Betrag in Höhe von insgesamt 3 000 000 Franken.

² Die Zahlung erfolgt im Verhältnis der Aktienanteile des Kantons und der Gemeinden. Die Hälfte des Betrags wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig und die andere Hälfte ein Jahr später.

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 24 Finanzierung

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen grundsätzlich jeweils die Hälfte der Kosten für die ambulanten und stationären Leistungen sowie für die Hilfe und Betreuung zuhause und die intermediären Strukturen, die nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Massgebend sind jeweils die Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik des Vorvorjahres.

² Der Landrat regelt im Rahmen der nachstehenden Grundsätze die Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen sowie der Hilfe und Betreuung zuhause und der intermediären Strukturen in einer Verordnung.

Artikel 25 Tariffestsetzung und Tarifschutz

¹ Die Tarifkommission beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats die notwendigen Tarife. Die Tarife sind im Amtsblatt zu publizieren. Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 28.

² Die gemäss Gesundheitsgesetz¹⁴ im Kanton zugelassenen Leistungserbringer müssen sich an die beschlossenen Tarife halten.

¹⁴ RB 30.2111

Artikel 26 Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme

¹ Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger können für ambulante Leistungen, unter den gemäss Gesundheitsgesetz¹⁵ im Kanton zugelassenen Leistungserbringern, frei wählen.

² Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger können für die stationären Leistungen unter den zugelassenen Einrichtungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind (Listenpflegeheime), frei wählen.

³ Der Landrat regelt die Kostenübernahme für stationäre und ambulante Pflege, die Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri in einem anderen Kanton beziehen.

Artikel 27 Schuldner

¹ Die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger schulden den Leistungserbringern ihren Anteil am Pflegetarif (Patientenbeteiligung) sowie in Pflegeeinrichtungen die Tarife für Betreuung und Pension. Zudem schulden sie der Gesellschaft und den Leistungserbringern mit Leistungsauftrag den beschlossenen Tarif für die Hilfe und Betreuung zuhause sowie für die intermediären Strukturen.

² Der Kanton und die Gemeinden schulden der Gesellschaft jeweils die Hälfte der beschlossenen Tarife, die nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherung, der Patientenbeteiligung und der Beiträge der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger verbleiben. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Massgebend sind jeweils die Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik des Vorvorjahres.

³ Der Kanton und die Gemeinden schulden der Gesellschaft jeweils die Hälfte der im Rahmen des Budgets genehmigten, nicht gedeckten Kosten für die Sicherstellung der Versorgung nach Artikel 16 und die Aufgaben nach Artikel 17.

4. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 28** Rechtspflege

¹ Beanstandungen zu Leistungen und Vergütungen der Betreuung und Pflege nach diesem Gesetz sind in erster Linie im freien Gespräch zwischen den Betroffenen zu erörtern und zu bereinigen.

² Die pflegebedürftigen Personen können von der Gesellschaft und den Leistungserbringern mit Leistungsauftrag eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn sie mit Leistungen und Vergütungen nicht einverstanden sind.

¹⁵ RB 50.1111

³ Verfügungen der Gesellschaft und der Leistungserbringer mit Leistungsauftrag können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁶.

Artikel 29 Ausführungsrecht

Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt es näher aus. Er regelt die Einzelheiten der Gesellschaft, der Übertragung und Implementierung sowie der Finanzierung.

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Langzeitpflege vom 26. September 2010 wird aufgehoben.

Artikel 31 Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesundheitsgesetz (GG) vom 1. Juni 2008¹⁷

Artikel 5 Buchstabe c

c) aufgehoben

Artikel 6 Buchstabe a

a) aufgehoben

Artikel 7

Der Kanton und die Gemeinden erhalten und fördern gemeinsam die Gesundheit der Bevölkerung. Sie sorgen für eine ausreichende medizinische Grundversorgung und ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Artikel 44 Betreuung und Pflege

¹⁶ RB 2.2345

¹⁷ RB 30.2111

Für die Betreuung und Pflege gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 45 Mütter- und Väterberatung

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mütter- und Väterberatung für Säuglinge und Kleinkinder.

² Um die Mütter- und Väterberatung sicherzustellen, kann der Regierungsrat mit einer Organisation einen Leistungsauftrag abschliessen.

2. Gesetz vom 25. November 2007 über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV¹⁸

Artikel 5

¹ Der Kanton finanziert die jährlichen Ergänzungsleistungen nach Massgabe des ELG.

² Die reglementarischen Krankheits- und Behinderungskosten zu den Ergänzungsleistungen finanziert der Kanton, soweit der Landrat durch Verordnung nichts anderes vorsieht.

³ Die heimbedingten Mehrkosten nach Artikel 13 Absatz 2 ELG von Altersrentnerinnen und -rentnern übernehmen der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Davon ausgenommen sind Mehrkosten von Altersrentnerinnen und -rentnern in Institutionen der Behindertenhilfe oder der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE).

⁴ Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Massgebend sind jeweils die Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik des Vorvorjahrs. Stichtag ist der 31. Dezember.

Artikel 32 Übergangsbestimmungen

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach dem Gesundheitsgesetz und dem Gesetz über die Langzeitpflege sowie das Vergütungssystem der ambulanten und stationären Langzeitpflege gemäss dem Gesetz über die Langzeitpflege gelten weiter, bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach Artikel 20 Absatz 2.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann das Gesetz schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes

¹⁸ RB 20.2121

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor:

ENTWURF